Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Reichenbach im Vogtland am Sonntag, dem 17. April 2016, und des etwaigen zweiten Wahlganges am Sonntag, dem 08. Mai 2016, sowie zur Wahl des Ortschaftsrates im Ortsteil Mylau am Sonntag, dem 17. April 2016

 Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Reichenbach im Vogtland wird an den Werktagen in der Zeit vom 28. März bis 01. April 2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten

 Montag
 geschlossen (Feiertag)

 Dienstag
 von
 09:00 – 18:00 Uhr

 Mittwoch
 von
 09:00 – 16:00 Uhr

 Donnerstag
 von
 09:00 – 18:00 Uhr

 Freitag
 von
 09:00 – 13:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach

Markt 7

08468 Reichenbach im Vogtland

sowie im Bürgerbüro, Außenstelle Ortsteil Mylau

Reichenbacher Straße 13

08499 Reichenbach im Vogtland

während der Öffnungszeiten

Dienstag von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr Donnerstag von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 28. März 2016 bis 01. April 2016 während der angegebenen Öffnungszeiten im Bürgerbüro einschließlich Außenstelle Mylau, spätestens am 01. April 2016 bis 13:00 Uhr, jedoch nur im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach, Markt 7 in 08468 Reichenbach im Vogtland schriftlich oder zur Niederschrift, eine Berichtigung beantragen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **27. März 2016** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des

Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, werden unverzüglich nach ihrer Eintragung benachrichtigt, es sei denn, sie haben bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt.

- 3. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes
 - bei der Wahl zum Oberbürgermeister das Gebiet der Stadt Reichenbach im Vogtland
 - bei der Wahl zum Ortschaftsrat das Gebiet der Ortschaft Mylau oder durch Briefwahl teilnehmen.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 4.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn er verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist,
- 4.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
 - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einsichtnahmefrist entstanden ist oder
 - c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, dem 15. April 2016, 16:00 Uhr, und für den etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 06. Mai 2016, 16:00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland, Markt 7 in 08468 Reichenbach im Vogtland mündlich, schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung beantragt werden. Im Bürgerbüro, Außenstelle Mylau, Reichenbacher Straße 13 in 08499 Reichenbach im Vogtland ist eine Beantragung nur während der Öffnungszeiten dienstags und donnerstags möglich.

Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. In elektronischer Form ist die Beantragung unter **buergerbuero@reichenbach-vogtland.de** mit Angabe des Familiennamens, der Vornamen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift sowie Wählerverzeichnisnummer möglich.

Der Online-Wahlscheinantrag ist über die Internetseite **www.reichenbach-vogtland.de** unter dem Link Wahlen verfügbar und kann bis zum 14. April 2016, 09:00 Uhr, und für den etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 04. Mai 2016, 09:00 Uhr, genutzt werden.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat, bekommt für den etwaigen zweiten Wahlgang von Amts wegen wieder einen Wahlschein ausgestellt, sofern er hierauf nicht ausdrücklich verzichtet hat.

In Fällen gemäß Punkt 4.2. und wenn bei nachweislich plötzlicher Erkrankung ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlganges, 15:00 Uhr**, im Bürgerbüro, Markt 7 in 08468 Reichenbach im Vogtland gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis **zum Tag vor der Wahl bzw. vor dem etwaigen zweiten Wahlgang, 12:00 Uhr**, im Bürgerbüro, Markt 7 in 08468 Reichenbach im Vogtland ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält er mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:
 - einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters, bei einem etwaigen zweiten Wahlgang einen amtlichen hellblauen Stimmzettel
 - einen amtlichen hellrosa Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm auf Verlangen auch noch nachträglich, bis spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlganges, **15:00 Uhr**, im Bürgerbüro, Markt 7 in 08468 Reichenbach im Vogtland ausgehändigt.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlganges bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Briefsendung ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Reichenbach im Vogtland, den 07. März 2016

Dieter Kießling Amtsverweser

